

Terentius Adelph. 191—249.

Aeschinus er bietet sich dem Sannio für die geraubte Sklavin Bacchis den angeblichen Einkaufspreis von 20 Minen zu zahlen, und als Sannio sich weigert dieses Anerbieten anzunehmen, macht Aeschinus sich den Scherz zu behaupten, die B. dürfe gar nicht verkauft werden, denn sie sei von freier Geburt, das werde er vor Gericht nachweisen (193 f.); Sannio solle sich also die Sache überlegen, ob er lieber die 20 Minen oder den Process haben wolle (195). Damit geht Aeschinus ins Haus und

Sannio hält einen Monolog (196—208), der in unseren Ausgaben so lautet:

Verum enim quando bene promeruit, fiat: suum ius postulat. 201
 Age iam cupio, modo si argentum reddat. sed ego hoc hariolor:
 Ubi me dixero dare tanti, testis faciet ilico, 203
 Vendidisse me. de argento somnium: 'mox: cras redi.'
 Id quoque possum ferre, modo si reddat, quamquam
 iniuriumst 205
 Verum cogito id quod res est: quando eum quaestum occeperis,
 Accipiunda et mussitanda iniuria adolescentiumst. 207
 Sed nemo dabit: frustra egomet mecum has rationes puto.

Dass dieser Text confus sei, ist mehrfach anerkannt. Spengel sagt: 'Möglich, dass hier verschiedene Recensionen vorliegen, so dass das erste *verum* (201) dem zweiten *verum* (206) und das erste *sed* (202) dem zweiten *sed* (208) parallel ist. Dann wären die beiden Fassungen in 201—205 und 206—208 zu scheiden'. Dieser Ansicht stimmt Dziatzko bei, weil, wie er meint, in Vers 205—208 sich im Wesentlichen die Argumentation wiederholt, welche bereits in V. 201—204 enthalten ist. Eine Emendation haben aber Sp. und Dz. nicht versucht; denn dass weder Vers 201—204, noch V. 205—208 sich einfach streichen lassen, liegt auf der Hand. Nach meiner Vermuthung ist die Confusion im Texte dadurch entstanden, dass durch ein Versehen die beiden Versgruppen 202—204 und 206—207 ihre Plätze vertauscht haben. Nachdem das geschehen war, und in Folge dessen an zwei Stellen der Zusammenhang fehlte, schob man zur Herstellung desselben zwei Verse ein, nämlich 201 und 205; allerdings ohne ausreichenden Erfolg. Ist das richtig, so würde Terenz so geschrieben haben:

Verum cogito id quod res est: quando eum quaestum
 occeperis, 206
 Accipiunda et mussitanda iniuria adolescentiumst.
 Age iam cupio, modo si argentum reddat. sed ego hoc hariolor; 202
 Ubi me dixero dare tanti, testis faciet ilico,
 Vendidisse me. de argento somnium; mox: 'cras redi!' 204
 Sed nemo dabit. frustra egomet mecum has rationes puto. 208

Der Gedankengang des aufgeregten leno ist dann folgender:
 1) Nehme ich die Sachlage, wie sie ist, so muss ich mir selbst sagen, dass ich bei meinem Gewerbe auf gute Behandlung von Seiten meiner Kunden keinen Anspruch habe; 2) deshalb nehme ich das Anerbieten des Aeschinus jetzt gern an, nur muss er die zwanzig Minen auch wirklich zahlen; 3) daran ist aber verständigerweise gar nicht zu denken, denn sobald ich mich bereit erkläre, die B. für den gebotenen Preis abzugeben, wird Aeschinus mir den angedrohten Process machen, dass ich die (freigegebene) B. verkauft habe; 4) und selbst wenn er das nicht thut, so ist es doch mit dem gebotenen Gelde Schwindel; fordere ich es, so heisst es bald kurzweg: 'Komme morgen wieder!' und wenn ich noch so oft wiederkomme, Niemand bezahlt; 5) alles Ueberlegen

hilft mir Nichts, ich komme zu keinem Entschluss. Es ist klar, der Witz des Aeschinus hat den Sannio stutzig gemacht; er verkaufte die B. gern für den gebotenen Preis, aber er hat keine Sicherheit, dass der Käufer Zahlung leistet, und seine Forderung einzuklagen darf er nicht wagen, weil dann die freie Geburt der B., wie er glaubt, festgestellt werden würde.

Diese Sachlage ist häufig verkannt worden, ohne dass die im Texte enthaltene Confusion eine ausreichende Entschuldigung für die begangenen Irrthümer bieten könnte. Zunächst ist schon eine Erklärung des Donatus (zu 204 *vendidisse*) nicht zu billigen: *'ubi enim pactio intercesserit pretii, iam exceptionis actio sublata erit et pretium debebitur.'* Donatus meint also, Sannio hätte nicht auf den Verkauf eingehen wollen, weil er dadurch das Recht eingebüsst hätte gegen den Aeschinus wegen gewaltsamer Entführung der B. (und Misshandlung seiner selbst) klagbar zu werden. Letztere Ansicht ist juristisch wohl kaum haltbar und hier jedenfalls ohne Bedeutung; denn Sannio will ja weiter nichts haben als das Geld, und wenn er dieses ohne Gefahr einklagen kann, ist ihm geholfen. Das kann er aber eben nicht und deshalb ist er rathlos. Ferner irrt Spengel, wenn er meint (Einl. § 3), die Behauptung des Aeschinus, die Bacchis sei von freier Geburt, bleibe ohne Einfluss auf den Fortgang der Handlung, selbst Sannio berücksichtige sie nicht, nicht einmal in seinem Monolog (196—208), und daraus lasse sich folgern, dass jene Behauptung bei der Contamination der Adelp. (aus Menander und Diphilus) nur aus Mangel an Umsicht mit aufgenommen sei. In demselben Irrthum ist auch Dziatzko (Einl. S. 9). So flüchtig hat Terenz nicht gearbeitet; die Sache liegt vielmehr folgendermassen.

Als Aeschinus sich (193 ff.) den Spass macht zum Sannio zu sagen: *Neque vendendam censeo, Quae liberast* und mit erheucheltem Pathos hinzusetzt: *nam ego liberali illam adsero causa manu*, bleibt ihm nicht verborgen, dass der leno über diese Rede erschrickt. Dadurch in seiner Rolle bestärkt, fährt Aeschinus fort: *Nunc vide utrum vis, argentum accipere an causam meditari tuam*. Der Eindruck ist überwältigend: Sannio steht sprachlos da. Aeschinus weiss jetzt, wie der leno zu fangen ist; das Uebrige überlässt er dem Syrus, den er selbstverständlich vorher über den Gang der bisherigen Verhandlung informiert hat. Syrus zeigt sich seiner Aufgabe gewachsen. Er tritt als wohlwollender Rathgeber zu Sannio, bringt seine Gründe in zweckmässiger Steigerung vor, und erst als er sich schon sagen kann *labascit* (239), rückt er mit dem allerstärksten heraus, mit der Hinweisung auf den Process (über die freie Geburt der B.). Wie sehr er überzeugt ist, dass diese Drohung für Sannio vernichtend ist, beweist sein freundschaftlicher Vorschlag, sich lieber mit 10 Minen abfinden zu lassen, als in Folge der gerichtlichen Entscheidung die 20 Minen zu verlieren (239—242). Und er hat sich nicht geirrt: Sannio will gerne alle Prozesse vermeiden.

(am liebsten natürlich den über die Geburt der Bacchis) und giebt noch gute Worte, um schliesslich die 20 Minen zu erhalten, die Aeschinus ihm schon im Anfange dieser Verhandlung (191 f.) geboten hatte. Da kann man doch nicht sagen, dass die Behauptung des Aeschinus in V. 194 (Quae liberast) keinen Einfluss auf den Gang der Handlung habe.

Pfaffendorf a. Rh.

G. Heidtmann.
